

POSTULAT

Urheber Sylvie Masserey Anselin, PLR, und Julien Dubuis, PLR
Gegenstand Festlegung der Beteiligung der Versicherten an den Pflegekosten –
unverhältnismässige Sanktionen
Datum 15.06.2018
Nummer 2.0247

Gemäss Verordnung über die Planung und die Finanzierung der Langzeitpflege wird die Beteiligung der Versicherten an den Pflegekosten alle drei Jahre festgelegt.

Die versicherte Person wird vom Pflegeheim aufgefordert, ein Formular zur Vermögensbescheinigung auszufüllen und innert 30 Tagen einzureichen. Wird das besagte Formular nicht innert dieser Frist eingereicht, wird die Beteiligung der versicherten Person automatisch an die Vermögenskategorie über 500'000 Franken angepasst. Bei verspäteter Einreichung wird die Beteiligung auf den ersten Tag des Monats, der auf den Erhalt des Dokuments folgt, angepasst und zwar ohne Rückwirkung. Überdies wird eine Pauschale von 200 Franken für Zusatzkosten verrechnet.

Die administrativen Aufgaben der Pflegeheimbewohner werden sehr oft von betreuenden Angehörigen oder Freiwilligen wahrgenommen. Ihrem wertvollen Engagement sollte gebührend Rechnung getragen werden. Diese Sanktionierung der Versicherten ist unverhältnismässig. Zudem scheint es doch höchst unwahrscheinlich, dass ein Pflegeheimbewohner zu neuem Vermögen kommt.

Schlussfolgerung

Mit diesem Postulat fordern wir die Dienststelle für Gesundheitswesen auf, die Verordnung über die Planung und die Finanzierung der Langzeitpflege sowie die diesbezüglichen Richtlinien dahingehend abzuändern, dass die Beteiligung der versicherten Person auch bei verspäteter Einreichung des Formulars zur Vermögensbescheinigung bei der geltenden Vermögenskategorie beibehalten wird. Eine allfällige Korrektur muss rückwirkend auf das Ende der Dreijahresfrist erfolgen.